



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Referat KM 5
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Nur per E-Mail

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom
KM5-53100/69#2

Ihr/e Ansprechpartner/in
Walter Thurner

Funktion
Rechtspolitischer Sprecher

E-Mail
bdk.bgs@bdk.de

Telefon
+49 (0) 30 2463045-0

Telefax
+49 (0) 30 2463045 29

Berlin, 8. Februar 2019

Referentenentwürfe 3. WaffRändG und WaffRändVO

1. Ihre Schreiben zur Verbändebeteiligung vom 16.01.2019 und 21.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zu den o. g. Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen.

Vorbemerkungen

1. Waffen und Waffenkriminalität stehen unverändert im Fokus der Öffentlichkeit, vor allem vor dem Hintergrund herausragender Kriminalitätsfälle sowie terroristischer Bedrohungen. Die Suche nach erfolgversprechenden und ggf. alternativen Bekämpfungsmethoden der Waffenkriminalität ist daher geboten. Der BDK begrüßt insoweit jede Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine bessere Bekämpfung dieser Kriminalität ermöglicht. Mit den beabsichtigten Änderungen wird zwar vorwiegend EU-Recht umgesetzt. Die Geeignetheit einiger neuer Regelungen zweifeln wir jedoch an. Das betrifft z. B. die geplanten Restriktionen in Bezug auf Salutwaffen, Dekorationswaffen, Nachbauten von historischen Vorderladern sowie das Verbot großer Magazine. Insbesondere das Magazinverbot ist nicht geeignet,



Terroristen oder Amokläufer von ihren Taten abzuhalten oder bei derartigen Taten Opferzahlen zu reduzieren. Magazine sind millionenfach in der Welt verbreitet und ein Magazinwechsel dauert für geübte Schützen weniger als eine Sekunde. Bislang wurden bei terroristischen Anschlägen zwar keine Legalwaffen eingesetzt. Dennoch ist es zwingend geboten, den Abfluss legaler Waffen in kriminelle Kreise zu verhindern.

2. Mit der vorliegenden Stellungnahme werden die EU-Vorgaben selbst keiner kritischen Betrachtung unterzogen. Ich beschränke mich ausschließlich auf die Art und Wirksamkeit der Umsetzung in den Änderungsentwürfen.
3. Die einschlägige EU-Richtlinie vom 17. Mai 2017 forderte eine nationale Umsetzung bereits bis zum 14. September 2018. Die kurze Fristsetzung zur Stellungnahme (einschließlich der Fristverlängerung) ist insoweit wenig nachvollziehbar.
4. Ich bedaure, dass unsere bisherigen Anregungen, die sich im Wesentlichen aus Erfahrungen aus der polizeilichen Praxis abgeleiteten, nur teilweise Eingang in die Referentenentwürfe gefunden haben.

So vermisse ich nach wie vor die gesetzgeberische Absicht, sämtliche waffenrechtlichen (und insbesondere jagdlichen) Erlaubnisse im Nationalen Waffenregister (NWR) abzubilden. In der Öffentlichkeit und vielen Behörden besteht der weit verbreitete Glaube, diese Erlaubnisse und weitere damit zusammenhängende Daten seien im Nationalen Waffenregister enthalten und insofern abfragbar. Dies ist in Wahrheit nicht der Fall. Dieser Irritation ist in der Praxis schwer zu begegnen. Eine Aufnahme auch sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse wäre grundsätzlich ebenfalls wünschenswert. Nur dann würden bei polizeilichen Abfragen tatsächlich alle relevanten Informationen bereitgestellt werden können. Ich rege dringend eine diesbezügliche Prüfung an.

5. Verschiedene Formulierungen blähen die gesetzlichen Regelungen zunehmend auf. Darunter leiden die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Vorschriften. Ich rate zu einer redaktionellen „Entkrampfung“ und gehe in der Folge auf ein konkretes Beispiel ein.
6. In den Gesetzestext sowie die Begründung haben populäre, aber fachlich falsche Begriffe wie „scharfe Waffe“ oder „Platzpatrone“ Eingang gefunden. Dies sollte im weiteren Verfahren korrigiert werden.



Artikel 1 – Änderung des Waffengesetzes

4. § 10

Mit Verweis auf die Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) vom 30. Mai 2012: Der in § 10 Abs. 5 der erwähnte Erlaubnisschein (hier: Schießerlaubnis) existiert als Vordruck immer noch nicht. Die alternative Ausstellung eines formlosen Erlaubnisscheins sollte aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine Dauerlösung sein.

5. § 13

Die geplante Änderung ist eine notwendige Anpassung.

Allerdings sehe ich ein weitaus bedeutenderes Problem beim waffenrechtlichen Bedürfnis der Jäger, das richtigerweise von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen wird. Gleichwohl birgt diese Regelung, die in erheblichem Widerspruch zum eingeschränkten Bedürfnis bei Sportschützen steht, erhebliche Risiken in Bezug auf die praktisch unbeschränkte Menge, die Jäger hierdurch erwerben können. Wir hatten in der Vergangenheit bereits auf einen Fall aufmerksam gemacht, der eindrucksvoll verdeutlicht, welche Folgen die derzeitige Regelung nach sich ziehen kann. Daher erlaube ich mir, den rechtlichen Hintergrund sowie den Fall selbst noch einmal darzustellen:

Die Generalklausel des § 8 WaffG bestimmt, dass eine waffenerwerbwillige Person grundsätzlich ein waffenrechtliches Bedürfnis im Sinne einer Begründung für den beabsichtigten Waffenerwerb erbringen muss.

Für Sportschützen gilt für den Erwerb von Schusswaffen dabei (zusätzlich) das sogenannte Erwerbsstreckungsgebot, wonach innerhalb von sechs Monaten in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden dürfen.¹ Zusätzlich werden für den Erwerb und den Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition weitere Anforderungen gestellt.²

¹ § 14 Abs. 2 S. 3 WaffG

² § 14 Abs. 3 WaffG

Für Jäger hingegen sieht der Gesetzgeber überhaupt keine zahlenmäßige Beschränkung – zumindest nicht bei Langwaffen – vor.³ Rechtlich umstritten ist insoweit, ob die allgemeinen Grundsätze des § 8 WaffG bezüglich des waffenrechtlichen Bedürfnisses auch auf die möglicherweise als Lex Specialis anzusehende Regelung für Jäger anzuwenden sind und dies insofern wiederum zu einer Eingrenzung des ansonsten unbegrenzten Erwerbs für Jäger führen könnte.⁴ Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht formulierte zum jagdlichen Bedürfnis, *„dass die gesetzliche Vermutung des Bedürfnisses nicht bedeuten würde, dass es Jägern erlaubt werden sollte, unter den erleichterten Bedingungen des § 13 WaffG auch Waffen zu anderen als zu Jagd Zwecken, z.B. für eine Sammlung, zu erwerben.“* Vielmehr könne im Einzelfall ein Bedürfnisnachweis verlangt werden. Die war in diesem Zusammenhang ein Verweis auf die entsprechende Gesetzesbegründung sowie einschlägige Kommentierungen.⁵

Ich halte eine an den tatsächlichen Jagdbedarf angepasste Bedürfnisregelung für geboten. Dabei rege ich keine bloße Übernahme der bestehenden Regelung für Sportschützen an. Für Jäger besteht eine differenzierte waffenrechtliche Bedürfnislage. Ein zeitliches Erwerbsstreckungsgebot halte ich nicht für zielführend. Vielmehr sollte eine gesetzliche Regelung eines jagdlichen Maximalbestandes⁶ (und ggf. eine Erweiterungsmöglichkeit des Bestandes aufgrund eines darüberhinausgehenden Bedürfnisses – vergleichbar zur Regelung bei Sportschützen⁷) eingeführt werden. Hilfsweise rege ich eine klarstellende, orientierende Regelung in der Waffenverwaltungsvorschrift an, um das „Sammeln auf Jagdschein“ und damit ein unbegrenztes Anhäufen von Schusswaffen zu unterbinden.

³ konkret für Jahresjagdscheininhaber – s. § 13 Abs. 2 S. 2 sowie Abs. 3 S. 1 WaffG

⁴ Dr. jur. Hans Scholzen in Deutsches Waffenjournal, Heft 01/2013, S. 94 f., DWJ-Verlag, Blaufelden

⁵ Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Az. 11 ME 344/10 – 5 B 135/10

⁶ dieses Regelbedürfnis dürfte im niedrigen zweistelligen Bereich anzusiedeln sein; im vorstehend genannten Urteil war übrigens mit Verweis auf Auskünfte der Jägerschaft ein Bedürfnis und damit Maximalbestand von 15 Jagdwaffen als ausreichend dargestellt worden

⁷ § 14 Abs. 3 WaffG

In einem aktuellen Ermittlungsverfahren hatte sich der Beschuldigte im doppelten Sinne als Sammler betätigt und so neben **knapp 400 Kurzwaffen**, die er **als Waffensammler** im tatsächlich-rechtlichen Sinne⁸ erwarb, **fast 600 Langwaffen mit dem Bedürfnisgrund Jäger**⁹ erworben – mithin gesammelt. Aufgrund des Verlustes der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit¹⁰, dem damit verbundenen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse und einem Waffenbesitzverbot¹¹ besaß der zwischenzeitlich unbekannt verzogene (abgetauchte) Beschuldigte danach noch **rund 900 Schusswaffen ohne die erforderliche Erlaubnis**. Bei einer Durchsuchung wurde festgestellt, dass die Waffen nicht den Vorschriften entsprechenden aufbewahrt wurden¹² (die Waffen lagen **nebst etwa zwei Tonnen Munition** überall in der Wohnung verstreut). Auch durch weitere Ermittlungen konnten bisher nicht alle in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen sichergestellt werden. Der weitere Verbleib der noch fehlenden, mehreren Dutzend Schusswaffen ist unbekannt.

Mithilfe einer angemessenen und praxisnahen Festlegung einer zahlenmäßig begrenzten Waffenbedürfnisregelung würde einerseits den allgemeinen jagdlichen Bedürfnissen sinnvoll Rechnung getragen. Andererseits könnte derart extremen Erscheinungsformen begegnet und Rechtsklarheit geschaffen werden.

Abs. 3 a (neu)

Der Gesundheitsschutz für Jäger ist ein wichtiges Gut, das durch geeignete Maßnahmen auch unter den konkreten Bedingungen der Ausübung des Waidwerkes geschützt werden muss. Ich weise jedoch auf die Gefahr hin, dass eine praktisch unbeschränkte Möglichkeit des Erwerbs von Schalldämpfern die bisher eher überschaubaren Verlustzahlen von Schalldämpfern spürbar erhöhen könnten. Kriminelle werden leichteren Zugang zu Schalldämpfern erhalten. Das Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Urteil vom 28.11.2018 (Az. BVerwG 6 C 4.18) bezüglich des Bedürfnisses von Schalldämpfern für Jagdzwecke zu dem

⁸ mit entsprechender Erlaubnis nach § 17 WaffG

⁹ der Beschuldigte war Jahresjagdscheininhaber entsprechend § 15 BJagdG

¹⁰ aufgrund der Begehung einer Straftat nach dem WaffG bzw. KrWaffKontrG

¹¹ Waffenverbot im Einzelfall nach § 41 Abs. 2 WaffG

¹² s. § 36 WaffG

Ergebnis, dass die Verwendung einer schallgedämpften Waffe zum Schutz des Gehörs nicht erforderlich ist, da gleich wirksame Schutzvorkehrungen zur Verfügung stehen. Die Gesetzesbegründung steht damit im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Eine Definition „Schalldämpfer für Langwaffen“, wie sie letztendlich durch die Neuregelung des § 13 Abs. 3a WaffG geschaffen werden soll (Begründung in Punkt 4.1.6), ist nicht belastbar. Schalldämpfer können prinzipiell nicht eindeutig einer Waffenart zugeordnet werden. Eine Unterscheidungsmöglichkeit, ob ein Schalldämpfer für Kurz- oder Langwaffen gefertigt und damit für diese bestimmt ist, gibt es regelmäßig nicht. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob ein Schalldämpfer an einer bestimmten Waffe angebracht und genutzt werden kann. Das ergibt sich hauptsächlich aus der Kalibereignung und dem Befestigungssystem (Art der Verschraubung, Bajonettverschluss). Die mangelnde Klarheit der beabsichtigten Neuregelung würde daher zu Problemen in der Praxis der Waffenbehörden und der Polizei führen.

Ich rege an, im Abs. 3 a – der Intention der beabsichtigten Definition folgend – die Erwerbsmöglichkeit zumindest für diejenigen Schalldämpfer, die ausschließlich für Kurzwaffen bestimmt und geeignet sind, auszuschließen.

9. § 21

Bereits mit dem 2. WaffRÄndG vom 30. Juni 2017 war festgelegt worden, dass die Bedienung des sog. EU-Meldedienstes nunmehr vom BKA an das BVA übergehen sollte. Dies ist derzeit noch nicht vollständig umgesetzt. Die Landeskriminalämter sind ablauforganisatorisch noch immer im Informationsfluss zwischen dem BVA und den Waffenbehörden eingebunden. Ich halte es für geboten, die Polizei vollständig von dieser reinen Verwaltungsaufgabe zu entlasten. Der EU-Meldedienst sollte zentral bedient werden. Der Informationsweg sollte direkt vom Bundesverwaltungsamt zur jeweils zuständigen Waffenbehörden führen. Da sämtliche Waffenbehörden im NWR eingepflegt sind, dürfte dies keinen besonderen organisatorischen Aufwand nach sich ziehen. Dagegen würde eine Steuerung der Meldungen in den Ländern über Regierungspräsidien oder Landesverwaltungsämter letztendlich keine Verwaltungsvereinfachung erbringen.

Die Entgegennahme von Mitteilungen über das Erlöschen einer Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition werde ich ebenso als reine Verwaltungsaufgabe.

11. § 24

Eindeutige und durchgängige Festlegungen zur Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlicher Teile sind eine wichtige Grundlage der Zuordnungsmöglichkeit sowie Rückverfolgbarkeit. Der Referentenentwurf greift dies daher berechtigt auf. Die Kennzeichnungspflicht sollte allerdings über eine Fortentwicklung der veralteten und zu allgemeinen, nicht systematisierten Kennzeichnung hinausgehen. Jedem Hersteller bzw. Händler steht die Art und Gestaltung der Waffenummer weitgehend frei. Ich halte es für sinnvoll, eine systemische Waffenummer mit einer festgelegten Formatierung zu schaffen, ähnlich der bewährten Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN). Diese gewährleistet einerseits eine eindeutige Individualisierung, andererseits eine Zuordnung zu Hersteller und Modell. Eine europäische, besser internationale Waffen-Identifizierungsnummer (WIN) mit darin enthaltenen vereinheitlichten Angaben zu Hersteller, Modell, Kaliber, Herstellungszeit und Individualnummer würden Verwechslungsfreiheit garantieren und eine schnelle und eindeutige Zuordnung ermöglichen. Beim Austausch von wesentlichen Teilen könnten diese registermäßig hinzugefügt werden, beim Austausch des führenden Waffenteils würde registermäßig eine neue Waffe entstehen.

17. § 34

Abs. 1:

Die geplanten erweiterten Möglichkeiten für Waffenhersteller bzw. -händler, eine Überlassungsabsicht vorher elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen und so eine Prüfung der tatsächlichen Erwerbsvoraussetzungen zu ermöglichen, befürworte ich. Die Antwort an den Meldenden sollte dann zeitnah und in jedem Falle (als Positiv- und Negativmeldung) erfolgen. Nur so kann eine wirkungsvolle Reaktion des Meldenden erfolgen. Im Falle einer nicht vorliegenden Genehmigung und dem Anfangsverdacht einer Straftat ist unverzüglich die Polizei zu informieren. Da in diesem Falle die unmittelbare Feststellung bei der Waffenbehörde erfolgt, sollte diese zur unverzüglichen Information der Polizei verpflichtet werden.

Abs. 2:

Die bestehenden und geplanten Vorschriften zu den Sicherungspflichten bei einer gewerbsmäßigen Beförderung genügen nicht den Sicherheitserfordernissen bzw. sie sind gesetzlich nicht hinreichend bestimmt geregelt. Es muss berücksichtigt werden, dass bei einem gewerblichen Transport und der gewerblichen (ggf. Zwischen-) Lagerung das Transportgut oft aus einer größeren Ladung meist neuer Waffen und Munition besteht.

Die Erfahrungen des bundesweiten und von der EU geförderten Projektes CARGO, das zur Bekämpfung der Ladungs- und Transportdiebstahlskriminalität (sog. Planenschlitzen) eingerichtet wurde, zeigt, dass meist im großen Stil handelnde, organisierte Banden für solche Taten verantwortlich sind. Ganze LKW-Sattelaufleger werden dabei palettenweise leergeäumt. Teilweise müssen derartige Transporte (vgl. z.B. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) von außen gekennzeichnet werden. Dadurch sind sie auch für die Täter wahrnehmbar. Beim Diebstahl einer gesamten Ladung würde so schnell eine große Zahl an Waffen in kriminelle Kreise gelangen.

Für den gewerblichen Bereich beinhaltet die geplante Vorschrift eine nicht hinreichend ausgestaltete Verpflichtung, die im Zweifel lediglich einen Verstoß gegen die Obliegenheitspflichten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG i.V. mit § 13 der Allgemeinen Waffenverordnung (AWaffV) darstellt (Ordnungswidrigkeit nach § 34 Nr. 12 und 13 AWaffV). Nur bei vorsätzlicher Herbeiführung der Gefahr des Abhandenkommens würde der Straftatbestand gem. § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG greifen.

Es stellt sich die Frage, welche Anforderungen realistisch sind und einen tatsächlichen Mehrwert für die Sicherheit erwarten lassen. Dabei sind die in der Logistikbranche vorzufindenden, tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen (oft lange Fahrzeiten, die von Ruhezeiten unterbrochen werden; Zwischenlagerungen; Kennzeichnungspflicht bei Munitionstransporten). Mindestens geeignete Grundstandards bei der Sicherung von Transportgut sollten gesetzlich benannt werden:

- Lagerungen auf umschlossenem Gelände mit Sicherheitspersonal oder Sicherung mittels Alarmanlage
- verschlossene Fahrzeuge mit festem Aufbau.

Hierdurch wäre einigermaßen gewährleistet, dass ein Abhandenkommen durch das „Planenschlitzen“ verhindert oder wesentlich erschwert werden könnte.

Die bisherige rechtliche Regelung zum gewerblichen Transport ist nicht klar und gesetzessystematisch nicht nachvollziehbar geregelt. Sie erfolgt nicht im Waffengesetz selbst. Es sind lediglich in der Allgemeinen Waffenverwaltungsverordnung (WaffVwV), die als Verwaltungsrecht nach herrschender Rechtsauffassung nur das Verwaltungshandeln bindet, sehr versteckte Regelungen zu finden, die sich eigentlich auf den § 29 Waffengesetz (Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes) beziehen. Hier erfolgt wiederum lediglich ein Verweis auf den Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz, der denjenigen betrifft, der eine Waffe „vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt“. Es sollte daher eine diesbezügliche Präzisierung und Systematisierung der Regelungen erfolgen.

Buchstabe b) der Begründung

Die Vornahme von Eintragungen durch den Waffenhändler in die Waffenbesitzkarte hat sich nicht bewährt. Vielfach, vor allem im Rahmen von Ermittlungsverfahren, haben wir immer wieder teilweise eklatante Abweichungen der Daten festgestellt, die bei der Ersteintragung des NWR übermittelt worden waren und anschließend mühevoll berichtigt werden mussten. Mangels durchgängiger Nachschau- oder Vorzeigemaßnahmen müssen wir davon ausgehen, dass ein Teil der Daten im NWR nach wie vor nicht exakt den tatsächlichen Waffendaten entspricht. Die Streichung des bisherigen § 34 Abs. 2 Satz 1 ist daher sachgerecht. Die zudem geplante elektronische Anlieferung der Daten durch die Waffenhersteller sowie -händler minimiert das Risiko unvollständiger, falscher oder fehlender Daten.

18. § 37

Der geplanten Herstellungsanzeige stehen wir aufgrund der zu befürchtenden Risiken kritisch gegenüber, da erst nach endgültiger Fertigstellung der Schusswaffe deren Herstellung anzuzeigen ist. Eine Waffe, die auf dem Weg zum Beschussamt verloren geht, gilt noch nicht als fertiggestellt. Dies ist erst nach dem Beschuss der Fall (vgl.

dazu Begründung zu § 37 Abs. 1). Allerdings ist eine Waffe vor dem Beschuss bereits voll funktionstüchtig. Im Falle ihres Abhandenkommens auf dem Weg zum Beschussamt kommt es zu folgenden Problemen:

Da die Waffe noch nicht als fertiggestellt gilt, besteht zumindest formal zunächst keine Anzeigepflicht. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die dennoch vorhandene Pflicht - aufgrund der Gleichstellung der wesentlichen Teile - seitens der vom Verlust Betroffenen verkannt wird. Außerdem besteht naturgemäß kein übermäßiges Interesse der Betroffenen daran, einen Verlustfall anzuzeigen und öffentlich zu machen. Da eine lebensnahe Lösung des Problems aufgrund der realisierbaren Abläufe schwierig erscheint, rege ich für solche Fälle an, mit Verweis auf die rechtliche Gleichstellung wesentlicher Teile eine unverzügliche Pflicht der Verlustanzeige bei der Polizei in den Entwurf aufzunehmen.

§ 37a

Redaktionelles Versehen: In der Begründung zum § 37a wurde formuliert, die privaten Waffenbesitzer könnten die Anzeige „schriftlich oder in Textform“ erstatten; „schriftlich oder elektronisch“ – wie im Änderungstext selbst richtig formuliert – wäre korrekt.

§ 37b

Im Falle des Abhandenkommens soll der Betroffene durch die geplante Regelung des Abs. 1 richtigerweise zu einer unverzüglichen Mitteilung verpflichtet werden. Diese Anzeige sollte allerdings nicht nur unverzüglich, sondern auch bei der Stelle erstattet werden, die eine solche auch zu jeder Zeit entgegennehmen und Ermittlungen einleiten kann. Eine sofortige Information der Polizei halte ich daher für unabdingbar. Nur so können unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden. Eine Anzeige bei der zuständigen Waffenbehörde genügt daher ausdrücklich nicht. Diese kann nur zu den Regeldienstzeiten tätig werden. Hierdurch sind Informations- und Zeitverluste zu befürchten.

Aus gleichen Gründen genügt eine (ausschließlich) elektronische Anzeigeverpflichtung (Satz 3 im Entwurf) für gewerbliche Hersteller und Händler ebenfalls nicht. Es ist

nachvollziehbar, dass eine elektronische Anzeige gefordert wird, um die Daten automatisiert empfangen und verarbeiten zu können. Allerdings sind auch hier erhebliche Zeit- und Informationsverluste zu befürchten, wenn die Polizei nicht unverzüglich informiert wird. Ich rege daher an, die elektronische Anzeige ergänzend und insofern zusätzlich einzuführen.

Aus diesem Grunde kritisiere ich auch die Festlegung im Satz 5. Wie oben bereits erläutert, ist die Information der örtlichen Polizeidienststelle über die Waffenbehörde und damit über einen unnötigen Umweg nicht geeignet, um alle notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhaltes unverzüglich einleiten zu können. Die mit einer solchen Verfahrensweise verbundenen Zeit- und Informationsverluste verzögern eventuelle Fahndungsmaßnahmen und erschweren oder verhindern möglicherweise die Aufklärung des Abhandenkommens. Eine direkte und unverzügliche Information der Polizei ist unabdingbar. Die zuständige Waffenbehörde sollte in der Folge unverzüglich durch den Betroffenen oder die Polizei über die erstattete Anzeige in Kenntnis gesetzt werden.

§ 37c

Unsere praktischen Erfahrungen geben keine Hinweise auf eine Deliktsrelevanz oder ein Gefährdungspotenzial. Die Änderungen sind vorwiegend aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben erforderlich.

§ 37 d

Der Inhalt der Anzeige in Abs. 1 ist mit der Formulierung „können folgende Angaben verlangt werden“ zu offen formuliert. Es besteht polizeilich immer ein Interesse an schnellen und vollständigen Informationen, um Irritationen, Missdeutungen oder Nachfragen zu vermeiden. Daher sollte die Formulierung „können“ durch „sollen“ ersetzt werden.

§ 37e

Abs. 2:

Eine Anzeigebescheinigung erbringt den notwendigen Nachweis über die erstattete Anzeige. Sie eröffnet einerseits dem Betroffenen die Möglichkeit, die Erstattung einer Anzeige nachzuweisen und andererseits handelnden Polizeibeamten eventuell

notwendige Überprüfungen durchzuführen. Letztendlich wird damit die zeitliche Lücke zwischen Anzeigenerstattung und der Aktualisierung der Daten im NWR geschlossen. Außerdem wäre der Nachweis für den Fall gegeben, dass eine Registerabfrage gerade nicht möglich ist.

Ich befürworte daher die Einführung einer Anzeigebescheinigung. Allerdings ist lt. Entwurf keine Ergänzung der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) vom 30. Mai 2012 vorgesehen. Dort existiert ein solcher Vordruck derzeit noch nicht. Die Schaffung eines entsprechenden Vordrucks halte ich für unverzichtbar. Die Ausstellung einer formlosen Anzeigebescheinigung sollte dagegen nicht in Erwägung gezogen werden.

21. § 39b

Ich verweise auf meine Ausführungen zu § 37c. Besondere Bedürfnisregelungen, der Entfall der Sachkunde sowie die Nichtanwendung der für erlaubnispflichtige Schusswaffen geltenden Aufbewahrungsvorschriften für Salutwaffen sind dringend notwendige Entschärfungen der diesbezüglichen Regelungsvorgaben.

§ 41 – sowie mit Verweis auf den Entwurf zum NWRG – dort in § 4 Nr. 3:

Die bisherige Formulierung des Waffenverbotes für erlaubnispflichtige Waffen und Munition gem. § 41 Absatz 2 WaffG ausschließlich als Besitzverbot soll unverändert bestehen bleiben. Sie entspricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen in Bezug auf eine Rechtsklarheit und sorgt für Vollzugsprobleme. In den letzten Jahren gab es insbesondere bei vielen Waffenbehörden Diskussionen darüber, ob ein solches Verbot auch ausgesprochen werden könne, wenn der Betroffene (noch) nicht im Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen gewesen ist und kein erkennbarer Erwerbswille vorhanden war. Dies war auch Gegenstand eines Verwaltungsgerichtsverfahrens¹³. Es ist zwar richtig, dass im Gesetz auch bei Ausnahmen (etwa der in § 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG formulierten) auf den Erwerb abgestellt wird, gleichwohl sind Erwerb und Besitz naturgemäß eng miteinander verknüpft. Eine analoge Formulierung des Verbotes nach § 41 Abs. 2 in gleicher Form wie in Abs. 1 als Erwerbs- und Besitzverbot wäre

¹³ Hamburgisches OVG, Urteil vom 11.01.2011 - 3 Bf 197/09

einerseits rechtlich unproblematisch und würde andererseits Rechtsklarheit schaffen. Irritationen und entbehrliche juristische Aufarbeitungen könnten vermeiden werden.

23. § 44

Da im Rahmen der Bearbeitung polizeilicher Sachverhalte eine Abfrage der Meldedaten eine Standardmaßnahme ist, ist die geplante Änderung zu begrüßen. Mit der nunmehr auch erfassten Mitteilung der Erledigung wird eine Aktualität der diesbezüglichen Meldedaten gewährleistet. Ich gehe davon aus, dass sowohl die Erledigungen waffenrechtlicher Erlaubnisse als auch von Waffenverboten nicht zu einer unmittelbaren Löschung der Einträge führen. Aus vollzugspolizeilicher Sicht sollte das Datum der Gültigkeit (Erledigungsdatum) gespeichert werden und der Datensatz über eine angemessene Zeit vorhanden bleiben, um bei einer Meldedatenabfrage auch relevante Daten aus der nahen Vergangenheit für die polizeiliche Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu haben. Dies ist auch unter Sicherheitsaspekten für die eingesetzten Beamten zu sehen.

Da Einsatzbeamte zwar standardmäßig Meldedaten abfragen, eine Abfrage im NWR aber nicht zum Standard bei allen polizeilichen Maßnahmen gehört, wäre eine differenzierte Speicherung der Waffenverbote nach § 41 Abs. 1 bzw. 2 sinnvoll.

24. § 44a Abs. 1

Die Frist in Satz 1 ist aus vollzugspraktischer Sicht immer noch deutlich zu kurz. Die RL (EU) 2017/853 vom 17. Mai 2017 fordert eine Frist von 30 Jahren, fraglich ist jedoch, ob dies im Sinne eines Mindeststandards zu verstehen ist. Gerade in Anbetracht der von der genannten RL selbst erwähnten Langlebigkeit von Feuerwaffen (s. dort in der Einleitung unter (9)) ist aus Sicht der polizeilichen Vollzugspraxis eine deutlich längere Frist sinnvoll. Allerdings wurde an anderen Stellen der RL die Formulierung bis 30 Jahre gewählt. Es ist nicht ersichtlich, ob dies ein redaktionelles Versehen war oder eine bewusste Unterscheidung vorliegt.

Auch die Frist in Satz 2 sollte länger gewählt werden (mindestens 10 Jahre).

26. § 52 Abs. 3

Die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorschriften mit einem – wie in der Begründung ausgeführt – Verzicht auf eine (ggf. gesonderte) Sanktionierung zu verbinden, genügt aus den dargestellten Gründen, zumal über die Entwurfsregelung gemäß § 58 Abs. 13

i.V. mit § 46 Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 zumindest auch die Möglichkeit der Einziehung besteht und ggf. auch Fragen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit eine Rolle spielen können.

Insgesamt stellt sich mit der in der Gesetzesbegründung getroffenen Feststellung, von solchen Magazinen ginge keine besondere Gefahr aus, aber auch generell die Frage, warum solche Magazine dann überhaupt verboten werden sollten. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Richtlinie gehe ich hierauf nicht weiter ein.

29. In der Begründung zur Änderung des § 58 (17) liegt im letzten Absatz, letzter Satz, offensichtlich ein „copy-paste-Fehler“ vor: Magazine sind laut Intention des Entwurfs und der Neufassung der Definition der wesentlichen Teile in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 ff. selbst keine wesentlichen Teile. Der Begriff „wesentliche Teile“ sollte gegen „Magazine“ ausgetauscht werden.

31. § 60a (4)

Die Frist war in der Vergangenheit aus vollzugspraktischer Sicht deutlich zu kurz. Das Problem war aber theoretisch durch die Verpflichtung der Übergabe der Waffenbücher an die zuständige Behörde obsolet geworden. Immer wieder zeigte es sich in der fachpolizeilichen Praxis jedoch, dass Nachforschungen zum Waffenweg (sog. Waffenverkaufswegfeststellungen) trotzdem nicht erfolgreich waren, da aufgrund des Umfangs und des Formates der Unterlagen Auskünfte von der betroffenen Behörde abgelehnt oder Unterlagen inzwischen vernichtet wurden. So erteilt beispielsweise das für übergebene Unterlagen der Fa. Frankonia verantwortliche Landratsamt Würzburg wegen des damit verbundenen Aufwands keine entsprechenden Auskünfte. Es ist daher aus Sicht der Kriminalpolizei erforderlich, eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung und dauerhaften Aufbewahrung gesetzlich festzuschreiben. Ohne diese Auskünfte ist eine Waffenverkaufswegfeststellung und damit regelmäßig eine Klärung der Straftat nicht möglich.

32. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.3

Nach Informationen des BDK sind Pfeilabschussgeräte in der polizeilichen Praxis grundsätzlich noch nicht in Erscheinung getreten und spielen insofern deliktisch (noch) keine Rolle. Ursächlich dafür könnte allerdings auch sein, dass diese erst seit wenigen Jahren auf dem Markt sind und die Preise meist erst bei 1.000 Euro beginnen. Die



Verbreitung in Deutschland dürfte daher eher auf Einzelfälle beschränkt sein. Diese Geräte, die mit einer Mündungsenergie teilweise bis über 100 Joule die Grenze zu den erlaubnisfreien Schusswaffen, die bei 7,5 Joule Mündungsenergie liegt, deutlich übertreffen, sind jedenfalls grundsätzlich als potenziell gefährlich anzusehen und sollten daher unbedingt unter Erlaubnispflicht gestellt werden. Dafür spricht auch, dass diese Geräte wie FX AIRGUNS Verminator und FX AIRGUNS Ranchero Arrow sowie Crosman Benjamin Pioneer Airbow sich zunehmender Beliebtheit erfreuen und Neuentwicklungen wie GoGun Airringer auch gut verdeckt zu führende Gegenstände darstellen. Dass diese Pfeilabschussgeräte nicht bezüglich des freien Führens in der Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.10 und 3.2 den Armbrüsten gleichgestellt werden, halte ich für richtig; dies gilt ebenso für die geplante Abgrenzung zum Spielzeug.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3

Dass nicht vom Kriegswaffenkontrollgesetz erfasste Kriegswaffenteile und Schalldämpfer nunmehr unter die Bestimmungen des Waffengesetzes fallen sollen, sorgt aus fachlicher Sicht für eine lange geforderte rechtliche Klarheit und beendet jahrelange Diskussionen über deren Einordnung.

Allerdings sind lt. Nr. 1.3 wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer gleichwertig nebeneinander aufgeführt: In den neu einzuführenden Nr. 1.3.1.1 bis 1.3.1.7 werden die wesentlichen Teile von Schusswaffen definiert, in Nr. 1.3.3 nur die Schalldämpfer selbst. Eine Definition von wesentlichen Teilen eines Schalldämpfers erfolgt nicht. Klar dürfte sein, dass aus Praktikabilitätsgründen nicht alle Teile wesentlich für die Funktion oder derartig schalldämpferspezifisch sind, dass eine konkrete Definition überhaupt möglich wäre. Als wesentlicher Teil eines Schalldämpfers sollte aber zumindest das Gehäuse definiert werden, wodurch auch die beabsichtigte rechtliche Gleichstellung mit dem kompletten Schalldämpfer erfolgen würde. Da Schalldämpfer meistens ziemlich einfach auseinander- und zusammenzubauen sind und dafür teilweise noch nicht einmal der Einsatz von Werkzeug erforderlich ist, könnte so einem Missbrauch begegnet werden. Nach unseren Informationen finden sich im Internet Verkaufsangebote von Schalldämpferteilchen, da die Teile desselben rechtlich keinen Beschränkungen

unterliegen. Ebenso werden über das Internet diverse Bauanleitungen zum Selbstbau verbreitet.

Es stellt sich auch die Frage der Regelungsdivergenz zu Magazingehäusen, die lt. Neufassung der Anlage 2 nunmehr sogar verboten sein sollen, obwohl von ihnen (lt. Begründung zur Neufassung des § 52) keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Im Ergebnis sollte das Schalldämpfergehäuse als wesentliches Teil eines Schalldämpfers gelten und diesem rechtlich gleichgestellt werden.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. Nr. 1.3.1.6

Die im Entwurf geplante Formulierung „das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf“ könnte in Anbetracht möglicher technischer Entwicklungen, die den Inhalt der jeweiligen Gehäuseteile vertauschen würden, als zu einseitig und eingeschränkt angesehen werden. Durch Streichung dieser Einschränkung würde eventuellen technischen Weiterentwicklungen Raum gelassen werden und erneute Rechtsanpassungen wären entbehrlich.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1.7

Nach dem Entwurf sind zukünftig „vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufern und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können“ wesentliche Teile.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Waffengesetz selbst ist dringend notwendig und ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings ergibt sich aus fachlicher Beurteilung eine Diskrepanz zwischen dieser Formulierung und den Erläuterungen in der WaffVwV, denn dort ist mit Verweis auf Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.4 formuliert: „Mit Zügen oder anderen Innenprofilen versehene Laufrohlinge, Laufabschnitte oder Laufstücke, die noch kein Patronen- oder Kartuschenlager enthalten, sind dann wesentliche Teile, wenn sie für eine erlaubnispflichtige Schusswaffe bestimmt sind. Läufe ohne Züge und ohne Patronen- oder Kartuschenlager sind nur dann wesentliche Teile, wenn sie ohne wesentliche Nacharbeit in eine Waffe eingebaut oder mit einer Waffe verbunden werden können und damit eine gebrauchsfähige Waffe entsteht.“

Aus praktischen Erfahrungen stellt genau diese Thematik der Definition und rechtlichen Einordnung der wesentlichen Teile eines der Kernprobleme der

Waffenkriminalität dar. Aus vielfältigen Erfahrungen der Waffendeliktsbearbeitung wissen wir, dass der illegale Eigenbau und vor allem Umbau verschiedenster erlaubnisfreier Waffen mithilfe genau solcher Waffenteile erfolgt(e). Diese wurden beispielsweise in der Vergangenheit auf Waffenbörsen, vor allem konkret in der Gestalt von Läufen mit und ohne Innenprofil, vertrieben und erfreuten sich sehr großer Beliebtheit. Dass diese Teile ausschließlich nur für den (illegalen) Einbau in Waffen geeignet und bestimmt sind, versteht sich von selbst. Hintergrund des als legal angesehenen Vertriebs war, dass in der Zeit von 2003 bis 2012 die WaffVwV nicht an das Waffenrechtsneuregelungsgesetz vom 11.10.2002 angepasst war und insofern rechtsfreier Raum, zumindest aber rechtliche Unsicherheit, herrschte. Mit Inkrafttreten der WaffVwV schien das Problem wieder gebannt, da die o.g. Formulierung auch in der Neufassung Klarheit schaffte, wenn auch an der falschen Stelle. Nach unserer Auffassung gehören rechtsetzende Definitionen in das Gesetz selbst und sollten nicht (ausschließlich) verwaltungsrechtlich abgebildet werden.

Ermittlungen bestätigten, dass große Stückzahlen dieser Teile so über mehrere Jahre frei verkauft wurden und immer wieder wurden Waffen sichergestellt, in denen solche Teile verbaut waren. Nach Auslegung des Entwurfs würden diese Gegenstände möglicherweise zum Teil rechtlich nicht als wesentliche Teile gelten. Dies dürfte unter keinen Umständen passieren. Zumindest würden (wieder) rechtliche Auslegungsprobleme und Irritationen entstehen.

Es wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Definition der allgemein gebräuchlichen Werkzeuge (vgl. die entsprechende Liste der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig) seit langem nicht mehr zeitgemäß ist, da diese neben Grundwerkzeugen wie Hammer, Zange, Meißel an elektrischen Werkzeugen nur solche wie Winkelschleifer und elektrische Handbohrmaschine enthält. Die technische Entwicklung, die problemlose Verfügbarkeit, die Bedienbarkeit und die Finanzierbarkeit beispielsweise von elektrischen Dreh- und Fräsmaschinen (Baumarktware) wird dabei nicht berücksichtigt. In diversen Verfahren wurden solche Maschinen, die zum illegalen Waffenumbau verwendet worden waren, sichergestellt. Es sollte daher durch eine Aktualisierung der Liste der allgemein gebräuchlichen Werkzeuge und/oder eine entsprechend abgestimmte, weit gefasste gesetzliche Definition der o.g. wesentlichen Teile dafür gesorgt werden, dass diese Gegenstände vom Waffengesetz erfasst sind bzw. bleiben.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4

Die genannten umfangreichen Bezüge gestalten die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit dieser Vorschrift als sehr schwierig. Ich schlage vor, mit „den Leitlinien über Deaktivierungsstandards entsprechen“ oder einer ähnlichen geeigneten Formulierung und mittels einer Klammersetzung oder einer Fußnote die Vorschrift zu entkrampfen und verständlicher zu gestalten.

Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.9, 2.8 und 3.5

Die Durchschau der Vorschriften ergibt, dass eine Übernahme des Begriffes „Platzpatrone“ aus der RL 91/477/EWG in ihrer neuen Fassung erfolgte. Ich weise darauf hin, dass der Begriff „Platzpatrone“ im deutschen Waffenrecht bisher keinen Platz gefunden hat und demnach dort nicht definiert ist. Es handelt sich vielmehr um einen in der Umgangssprache zwar verbreiteten, mit Verweis auf die Anlage 1 zum Waffengesetz, dort in Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Nr. 1.2, aber der Systematik widersprechenden, falschen Begriff. Es sollte mit Verweis auf die genannte Vorschrift der Begriff „Kartuschenmunition“ verwendet werden.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5

Salutwaffen sollen in Fortführung der bisherigen Gesetzeslage in den Anlagen zum Waffengesetz weiterhin ausschließlich als veränderte Langwaffen definiert werden. In der Tat handelt es sich bei Salutwaffen vorwiegend um Langwaffen, allerdings nicht ausschließlich. Nach unserer Kenntnis wurden auch einige Kurzwaffen als Salutwaffen umgebaut. Da somit de facto nicht ausschließlich nur Langwaffen Salutwaffen sind, sollte die Neufassung an diesen Stellen „veränderte Waffen“, „veränderte Lang- und Kurzwaffen“, ggf. auch alternativ „vor allem veränderte Langwaffen“ lauten.

33. Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.

Die bloße Einsortierung der nunmehr mit dem Entwurf als verboten definierten Magazine als neue Nr. 1.2.4.3 und 1.2.4.4 in der Anlage 2, Abschnitt 1 führt nach meinem Verständnis zu folgenden Problemen:

1. Die Systematik hat zur Folge, dass diese Magazine den uneingeschränkten Aufbewahrungspflichten des § 36 WaffG i.V. mit § 13 AWaffV unterliegen und insofern – die Aufbewahrung betreffend – sogar verbotenen (zum Beispiel vollautomatischen)

Schusswaffen gleichgestellt werden. Da, wie in der Begründung richtig vermerkt, „aus polizeifachlicher Sicht von derartigen Magazinen keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht“, ist diese Gleichstellung nicht nachvollziehbar, zumal ein Aufbewahrungsverstoß sogar Rechtsfolgen hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Betroffenen entfalten würde.

2. Andererseits stellt sich die generelle Frage der Systematik der verbotenen Waffen in der Anlage 2: Durch die Definition des Abschnitts 1 als „Verbotene Waffen“ erfahren alle dort aufgeführten Gegenstände eine Definition als (verbotene) Waffe, gleichwohl davon einige eigentlich gar keine Waffen i.S. des § 1 Abs. 2 sind (Vorrichtungen, Nachsichtgeräte und eben auch Magazine). Daran ändert nach hiesiger Einschätzung auch die im Abschnitt 2 mit Nr. 1.2.4 vorgenommene Einschränkung „für Schusswaffen bestimmte“ nichts. Gleiches gilt sinngemäß für Munition. Eine Anpassung der Überschrift des Abschnittes 1 sollte hier Abhilfe schaffen.

Anmerkungen zu den Artikeln 2 (Änderung des Beschussgesetzes) und 3 (Änderung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes):

Artikel 4 - Nationales-Waffenregister-Gesetz

§ 2 Abs. 3

Das NWR hat sich im polizeilichen Alltag zumindest grundlegend bewährt und ermöglicht sowohl durch seinen Inhalt als auch eine durchgehende Erreichbarkeit eine Erleichterung für die polizeiliche Arbeit. Dabei leistet die Fachliche Leitstelle (FL) des NWR nach Erfahrungen des BDK nicht nur einen großen Beitrag bei der Pflege des Registers, sondern auch bei der fachlichen Unterstützung ersuchender Dienststellen in waffenrechtlichen und waffentechnischen Fachfragen, die durch das Bundesverwaltungsamt nicht zu lösen sind. Insbesondere bei umfangreichen Ermittlungsverfahren und speziellen fachlichen Fragestellungen sind konkrete Rückfragen bei der FL unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit der Kriminalpolizei. Dazu muss die FL zwangsläufig auch Zugriff auf das Register haben, welches sie betreuen soll. Das ist nunmehr möglich. Allerdings sollte der FL dabei auch ein uneingeschränkter Lesezugriff auf alle Daten eingeräumt werden, um entsprechende Anfragen auch vollständig ausführen zu können. Die Bearbeitung unvollständiger oder anonymisierter Daten macht daher aus Sicht ermittlungsführender Dienststellen

keinen Sinn. So kam es bei der Beantwortung von Anfragen insbesondere in komplexen oder fachlich besonders anspruchsvollen Verfahren zu Verzögerungen und Problemen, da Dienststellen lediglich über das registerführende BVA kommunizieren konnten. In wesentlichen Teilen auf nicht personenbezogene Daten abgestellte Übermittlungen abzustellen, genügt nicht den Anforderungen. Technische Daten, also solche zu Waffen und wesentlichen Teilen, sollten auch einen engen rechtlichen Bezug beispielsweise zur Erlaubnis, dem rechtlichen Status der Person (natürliche oder nichtnatürliche Person) und dem Bedürfnis haben. Anfragende Behörden würden ggf. Ersuchen inhaltlich oder fachlich unvollständig beantwortet bekommen und Daten ggf. erst wieder abgleichen und zusammenführen müssen. Dies würde einen erhöhten Aufwand, insbesondere bei Umfangsverfahren, bedeuten.

§ 4 Wie zurückliegend¹⁴ bereits angeregt, ist eine differenzierte Registrierung und Darstellung von Verboten nach § 41 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes im NWR vollzugspraktisch von sehr großer Bedeutung. Daher begrüße ich die inzwischen erfolgte Umsetzung der Differenzierung ausdrücklich. Sie war überfällig. Damit können Vollzugsmaßnahmen, insbesondere Sicherstellungen und Beschlagnahmen, nunmehr rechtssicher erfolgen.

Die Formulierung des Verbotes nach § 41 Absatz 2 WaffG als reines Besitzverbot ist allerdings aus rechtlichen und praktischen Gründen – wie oben ausgeführt – nicht als zielführend anzusehen.

Hinweis: Bei der elektronischen Registerabfrage werden Waffenverbote nach § 41 WaffG unverändert unter „Erlaubnistyp“ abgebildet. Da es sich bei einem Waffenverbot nicht um eine Erlaubnis handelt, sollte dies angepasst werden.

§ 19 Abs. 4 Nr. 1

Eine Löschung der Eintragung von Verboten nach § 41 Abs. 1 bzw. 2 WaffG unmittelbar nach deren Erledigung ist für die polizeiliche Praxis absolut kontraproduktiv und sollte daher dringend geändert werden. Die derzeit noch gültige Regelung des § 18 Abs. 2 Nr. 9 NWRG, die eine sofortige Löschung des Verbotes vorschreibt, berücksichtigt weder die Phänomenologie noch die Praxis der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung. Ich verkenne dabei nicht, dass Informationen zu einem Sachverhalt oft erst nach Tagen, Wochen oder Monaten polizeilich bekannt

¹⁴ Stellungnahme des BDK an das BMI vom zum 2. WaffRÄndG vom 30. Juni 2017

werden. Zu diesem Zeitpunkt getätigte Abfragen des NWR würden keine Treffer ergeben, da die Daten bereits gelöscht wurden. Die Löschfrist sollte daher an die Verjährungsfrist der Straftat (hier § 52 Abs. 3 Nr. 8 WaffG) gebunden werden. Nur so kann eine erfolgreiche Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in derartigen Fällen gewährleistet werden. Das Ablaufdatum der Gültigkeit des Verbotes sollte dabei selbstverständlich weiterhin im Register vermerkt werden, da dies für die Beurteilung des Sachverhaltes regelmäßig von Bedeutung ist.

Keine Anmerkungen zu Artikel 5.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung und weitere Vorschriften (WaffRändVO) **Artikel 1**

7. § 25 Abs. 1

Die geplante Anzeigepflicht bei Verlust einer Deaktivierungsbescheinigung sollte hier (analog der Anmerkungen in der Stellungnahme zur Nr. 18 des Artikels 1 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. WaffRändG) – dort § 37b) – s. oben – auch im vorliegenden Fall direkt gegenüber der Polizei erfolgen. Auch wenn es sich hier nicht um die Anzeige eines Waffenverlustes handelt, könnten aufgrund bestehender Einsatzlagen gewonnene Erkenntnisse ansonsten nicht für polizeiliche Maßnahmen, wie zum Beispiel zur Sicherstellung der abhanden gekommenen Bescheinigung, genutzt werden, da die Meldung des Verlustes der Polizei erst später zur Kenntnis gegeben wird. Auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus sollte im vorliegenden Fall kein gesonderter Adressat der Anzeige gewählt werden, um einheitliche ablauforganisatorische Maßnahmen gewährleisten zu können.

Artikel 2 bis 6 nicht belegt

Für Rückfragen stehe ich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Sebastian Fiedler)